

Spielordnung § 33

Änderung ab 01.07.2017

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017	Fassung ab 01.07.2017
<p>2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Für Spieler, für die diese nicht vor dem Spiel vorgelegt werden kann, ist die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.</p>	<p>2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen.</p>

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017	Fassung ab 01.07.2017
<p>3.1 Bei Spielern, bei denen die ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht fristgerecht (gemäß Nr. 2) beim Schiedsrichter nachgewiesen wurde, muss der im ESB/Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Hierüber hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.</p>	<p>3.1. Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.</p> <p>3.2. Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren, muss der im ESB/Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.</p>

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017

3.2. Im Falle von 3.1. hat der Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungsachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Fassung ab 01.07.2017

3.3. Im Falle von 3.1. und 3.2. kann die Spielberechtigung **bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.** Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungsachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017	Fassung ab 01.07.2017
4.3. Abweichend von 4.1. erfolgt bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Detail-Onlinespielberechtigung nach 2.2.3 eine Spielwertung nach § 29 Spielordnung sowie statt der Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 1 und 2 RVO nur eine Bestrafung des Vereins mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 RVO.	Nicht mehr notwendig

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017

7. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Liste zu ergänzen.

Fassung ab 01.07.2017

7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder **Trainer** persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Spielerliste/ESB-Ausdruck zu ergänzen und das **Spielrecht zu überprüfen.**

Spielordnung § 33

Fassung bis 30.06.2017	Fassung ab 01.07.2017
	<p>8. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.</p> <p>Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss der Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Kalendertag hochladen oder dem Spielleiter zusenden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2. oder 3.</p>